

134/A

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Mag. Firlinger, Mag. Peter, Dr. Haselsteiner und PartnerInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Bundesgesetz über Aktiengesellschaften, sowie das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Bundesgesetz über Aktiengesellschaften, sowie das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), RGBl. 1906/58, zuletzt geändert durch BGBl. 1994/153, das Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktien-Gesetz), BGBl. 1965/98, zuletzt geändert durch BGBl. 1994/153, sowie das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschafts-Gesetz), DRGBl. 1873/7=, zuletzt geändert durch BGBl. 1991/625, werden wie folgt geändert:

1. § 30a Abs. 1 GmbH-Gesetz lautet:

"Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein."

2. § 30a Abs. 2 - 5 GmbH-Gesetz werden ersatzlos gestrichen.

3. Nach § 30a GmbH-Gesetz wird § 30b mit folgenden Wortlaut eingefügt:

"Jedes neu zu bestellende Aufsichtsratsmitglied hat wenigstens 14 Tage vor seiner Bestellung schriftlich bekanntzugeben, welche Aufsichtsratsmandate es in anderen Kapitalgesellschaften ausübt. Derartige Mitteilungen sind auf der Generalversammlung zu verlautbaren. Weiters sind derartige Mitteilungen unverzüglich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

4. § 86 Abs. 2 Aktiengesetz lautet:

"Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) kann nicht Aufsichtsratsmitglied sein."

5. § 86 Abs. 3 und 4 Aktiengesetz werden ersatzlos gestrichen.

6. Nach § 87 Abs. 1 Aktiengesetz wird Abs. (1a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Jedes neu zu bestellende Aufsichtsratsmitglied hat wenigstens 14 Tage vor seiner Bestellung schriftlich bekanntzugeben, welche Aufsichtsratsmandate es in anderen Kapitalgesellschaften ausübt. Derartige Mitteilungen sind auf der Jahreshauptversammlung zu verlautbaren. Weiters sind derartige Mitteilungen unverzüglich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

7. § 24 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz lautet:

„Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn sie dauernd mindestens 4= Arbeitnehmer beschäftigt. Dieser hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, sofern nicht der Genossenschaftsvertrag eine höhere Anzahl festsetzt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind von

den Genossenschaf tern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit widerrufen werden.

Jedes neu zu bestellende Aufsichtsratsmitglied hat wenigsten 14 Tage vor seiner Bestellung schriftlich bekanntzugeben, welche Aufsichtsratsmandate es in anderen Kapitalgesellschaften ausübt. Derartige Mitteilungen sind auf der Generalversammlung zu verlautbaren. Weiters sind derartige Mitteilungen unverzüglich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

Begründung :

Grundsätzlich beschränkt der Gesetzgeber die Anzahl der Sitze in Aufsichtsräten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die eine Person auf sich vereinigen darf, auf maximal zehn. Eine davon abweichende Bestimmung ist für jene Aufsichtsratsmandate vorgesehen, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen Wirtschaftsunternehmens oder eines Kreditinstituts, das mit der Gesellschaft in dauernder bankmäßiger Verbindung steht, zu wahren. Für diesen Personenkreis darf die Gesamtanzahl an ausgeübten Aufsichtsratsmandaten die Zahl 20 nicht überschreiten.

Es kann einerseits kein sachlicher Grund dafür gefunden werden, daß Mitglieder, die von der öffentlichen Hand entsendet werden, doppelt so viele Aufsichtsratsposten innehaben können wie Mitglieder aus der Privatwirtschaft, andererseits erscheint alleine schon die Festlegung einer Obergrenze durch den Gesetzgeber problematisch.

Eine Entscheidung darüber, wieviele Aufsichtsratsmandate eine Person ausüben darf, sollte nicht dem Gesetzgeber vorbehalten werden, sondern von der Jahreshauptversammlung bzw. der Generalversammlung getroffen werden.

Das häufig für eine solche Obergrenze verwendete Argument, daß eine Kumulierung von Aufsichtsratsfunktionen auf eine Person die verantwortungsvolle Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes erschweren und damit die Kontrollqualität des Aufsichtsrates insgesamt erheblich beeinträchtigen würde, ist dann nicht stichhaltig, wenn anstelle einer Obergrenze eine umfassende Informationspflicht hinsichtlich der Tätigkeit eines neu zu bestellenden Aufsichtsratsmitgliedes verankert wird, wie dies im gegenständlichen Antrag zum Ausdruck gebracht wird.

Die Informationspflicht wird überdies auf die Genossenschaften ausgedehnt. Dies erscheint insbesondere dadurch gerechtfertigt, als für diese nach der derzeit geltenden Rechtslage keine Obergrenze hinsichtlich der Anzahl ausgeübter Aufsichtsratsmandate vorgesehen ist.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen. Eine erste Lesung binnen 3 Monaten wird beantragt.